

## Verordnung

### des Landkreises Oberallgäu zum Schutz von Landschaftsteilen

#### in den Märkten Altusried und Dietmannsried.

Auf Grund der Art. 10 Abs. 1 und 3, 45 Abs. 1 Nr. 3 und 55 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437) erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 10.12.1976 Nr. 820 - 8623.8 - 2/1 genehmigte Verordnung:

### § 1

- (1) Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich der Märkte Altusried und Dietmannsried werden unter Landschaftsschutz gestellt. Das Schutzgebiet umfasst rd. 1.516,9000 ha. Die Grenzen des Schutzgebietes sind mit grüner Farbe in einer Karte M 1:5.000 eingetragen; eine Ausfertigung der Karte liegt beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen und bei den Marktverwaltungen Altusried und Dietmannsried zur jederzeitigen Einsichtnahme offen.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:  
Beiderseits der Iller nördlich Krugzell bis zur Landkreisgrenze zum Landkreis Unterallgäu (Illerdurchbruch) und Sachsenrieder Weiher.
- (3) Die **Grenzen** des Schutzgebietes verlaufen beginnend an der Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 1933/3 der Gemarkung Altusried (A) entlang der neuen Staatsstraße Kempten - Leutkirch auf der Seite des Ausgangspunktes bis zur Einmündung der alten Staatsstraße Fl. Nr. 1939/2 an der südwestlichen Grenze von Grundstück Fl. Nr. 1938, nun entlang der alten Staatsstraße bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1777 (A), von dort nach Norden auf der Westgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 1777, 1779, 1780 (A), dann entlang der Ostseite des Weges Fl. Nr. 1788/3 und der neuen westlichen Wegkurve nach Nordwesten auf der Südwestgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1810 (A), anschließend nach Westen auf der Südgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 408/6 und 408 (A), weiter nach Norden auf der Westgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 408 und 409 (A); sie setzen sich fort nach Südwesten auf der Südostgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 415 und 417 (A); dann nach Nordwesten auf der Westgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 417, 418/2 und 419/3 (A), weiter nach Westen auf der Nordgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 383 und 373 (A); in der Folge nach Norden auf der Ostgrenze des Grundstückes Fl. Nrn. 373 und 376/2 (A), dann nach Westen auf der Südgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 160/6 (A) und

anschließend nach Norden auf der Westgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 160/6, 160/5, 371 und 366 bis zur Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 364 (A); von dort nach Westen auf der Südgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 364, 360, 359/2, 179 und 183 (A), weiter nach Norden auf der Westgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 183 und 348 bis zur Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 345 (A); von dort nach Westen auf der Südgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 345, 344, 342 und der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 339 (A), weiter nach Norden auf der Westgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 584 bis zur Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 585 (A); von dort nach Westen auf der Südgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 585 (A) bis zu seiner Südwestecke; von dort nach Norden auf der Westgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 585 (A) und der Ostgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 336 (A) bis zu dessen Nordostecke; von dort nach Westen auf der Nordgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 336, 335, 334, 333, 332, 331, 327 und 590 (A) bis zu dessen Nordwestecke; von dort nach Süden auf der Westgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 590 (A) bis zu seiner Südwestecke; von dort nach Westen auf der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 589 (A) bis zu seiner Nordwestecke; von dort nach Süden auf der Westgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 589 (A) bis zu seiner Südwestecke; von dort nach Westen auf der Südgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 589/3 (A) und auf der Südgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 325 (A) bis zu dessen Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Weges Fl. Nr. 325/3 (A); von dort nach Nordwesten auf der Ostgrenze des Weges Fl. Nr. 325/3 (A) bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 692/2 (A); von dort nach Norden auf der Ostgrenze des Weges Fl. Nr. 691/4 (A), der Nordgrenze des Weges Fl. Nr. 683/2 und Westseite des Weges Fl. Nr. 683 (A) bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Weges Fl. Nr. 691/3 (A); von dort nach Nordwesten auf der rechten Grenze dieses Weges und des Weges Fl. Nr. 968/2 (A); weiter nach Norden auf der rechten Grenze des Weges Fl. Nr. 968/2 (A) und auf der rechten Grenze des Weges Fl. Nr. 942/2 (A), anschließend nach Westen auf der rechten Grenze des Weges Fl. Nr. 917/4 (A) bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 917/6 (A); von dort nach Norden auf der Westgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 917/6 und 917/5 bis zur Nordwestecke des letzteren Grundstückes; von dort nach Osten auf der Nordgrenze dieses Grundstückes bis zu seiner Nordostecke; von dort entlang der westlichen Waldgrenzen der Flurstücke Nrn. 926, 927, 929, 930 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt von Fl. Nr. 885, entlang dessen Nordgrenze bis zur Südwestgrenze von Fl. Nr. 931, an dessen Westgrenze und von Fl. Nr. 932 nach Norden bis zur Nordostecke des Grundstückes Fl. Nr. 933 (A); von dort nach Nordwesten auf der Ostgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1060 bis zum südlichsten Punkt des Grundstückes Fl. Nr. 1061 (A); von dort nach Norden auf der Westgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 1039 und 1036 (A) bis zum Südufer des Staubersbaches; am Südufer dieses Baches entlang bis zu seiner Mündung in die Iller; von dort auf der Gemarkungsgrenze über die Iller zu deren Ostufer; dann entlang der Iller auf der Ostgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 1425/3, 1417/3 (Iller) der Gemarkung Legau bis 784/6 der Gemarkung Grönenbach dem Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Grönenbach/Reicholzried; von dort immer entlang dieser Gemarkungsgrenze über Nord nach Ost bis zu deren Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 777/3 der Gemarkung Reicholzried (R); von dort zunächst nach Süden, entlang der Westgrenze der Fl. Nr. 777/2, 777, dann nach Osten auf der Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 792 (R) und weiter nach Osten auf der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 776 (R) bis zum östlichen Grenzeck, dann entlang der Südgrenze dieses Grundstückes bis zur Nordecke des Grundstückes Fl. Nr. 768 (R); von dort nach Südosten auf den Nordostgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 768, 767 und 708 (R); anschließend nach Süden auf der Ostgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 706, 706/2, 818, 819, 798 und

798/2 (R) bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 799/4 (R); von dort nach Südosten auf der Südwestgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 799/4, 799 und 813 (R); weiter nach Osten und Nordosten auf der Südgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 811 und 684 (R) sowie der Ostgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 683 (R) bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze des Weges Fl. Nr. 696/3 (R); von dort nach Süden entlang der Westgrenze dieses Weges bis zu deren Schnittpunkt mit der westlichen (rechten) Grenze des Weges Fl. Nr. 647/3 (R); von dort nach Süden und Südosten entlang dieser Weggrenze bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 621 (R); von dort nach Osten auf der Nordgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 621 und 620 (R); anschließend nach Süden auf der Ostgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 620, 634/2, 634 und 637 (R) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen (rechten) Grenze des Weges Fl. Nr. 647/3 (R); von dort nach Osten und Norden auf dieser Weggrenze bis zum Schnittpunkt mit einer gedachten Geraden zwischen der Nordecke des Grundstückes Fl. Nr. 642/1 (R) und der Südecke des Grundstückes Fl. Nr. 654 (R); von dort auf dieser gedachten Geraden nach Norden bis zur Südecke des Grundstückes Fl. Nr. 654 (R) mit Fl. Nr. 653; von dort auf der Grenze dieses Grundstückes nach Nordosten und Osten bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 572 (R); von dort nach Norden auf der Westgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 572 (R); dann nach Osten auf der Nordgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 572, 574, 575, 576, 577, 377/2 und 578 (R); anschließend nach Süden auf der Ostgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 578 (R) und nach Westen auf der Südgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 578, 377/2 und 577 (R) bis zur Nordecke des Grundstückes Fl. Nr. 580 (R); von dort nach Südosten auf der Nordostgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 580 und 581 (R) bis zur Ostecke des letzteren Grundstückes; von dort nach Südwesten auf der Südostgrenze dieses Grundstückes auf der Ostgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 654 und 647 (R) sowie auf der Westgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 398 (R) bis zum Berührungspunkt mit der Ostgrenze des Weges Fl. Nr. 405/5 (R); von dort auf einer zu letzterer Grenze im rechten Winkel stehenden gedachten Geraden bis zu deren Schnittpunkt mit der Westgrenze des Weges Fl. Nr. 405/5 (R); dann nach Südosten auf der Westgrenze dieses Weges und des Weges Fl. Nr. 405/8 (R), anschließend nach Südosten und Südwesten auf der westlichen (rechten) Grenze des Weges Fl. Nr. 189/2 (R); dann nach Nordwesten und Westen auf der nördlichen (rechten) Grenze des Weges Fl. Nr. 32/2 (R) bis zur Südecke des Grundstückes Fl. Nr. 187 (R); von dort auf einer gedachten Geraden zur Nordecke des Grundstückes Fl. Nr. 958 (R); von dort nach Südosten auf der Ostgrenze dieses Grundstückes und der Südwestgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 181/2 (R) bis zur Südecke des letzteren Grundstückes; von dort nach Südwesten auf der Südostgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 181/3 (R) bis zu seiner Südecke; von dort nach Südosten auf der Nordostgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 180 (R); dann nach Südwesten auf der Nordwestgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 180/2 (R) bis zur Südecke des Grundstückes Fl. Nr. 952/2 (R); von dort nach Südosten auf der Nordostgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 971, 950 und 949 (R); anschließend nach Süden auf der Ostgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 949 (R) bis zur äußersten südwestlichen Ecke des Grundstückes Fl. Nr. 175/3 (R); von dort nach Osten auf der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 175 (R); dann nach Süden, Westen und wieder nach Süden auf den östlichen Grenzen dieses Grundstückes bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 174; von dort nach Osten auf dieser Grundstücksgrenze und der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 173 (R); dann nach Süden auf der Ostgrenze dieses Grundstückes bis zu seiner Südostecke; von dort nach Osten auf der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 172, dann nach Süden auf der Ostgrenze dieses Grundstückes bis zum Weg Fl. Nr. 166/3, nun entlang der Nordgrenze dieses Weges in Richtung Westen bis zu dem Punkt, an dem die nach Norden verlängerte Westgrenze von Fl. Nr. 167 (R) auf die Weggrenze

trifft; von dort über diese gedachte Linie nach Süden über den Weg zum nordwestlichen Eckpunkt von Grundstück Fl. Nr. 167 (R), weiter nach Süden und Osten der Grenze dieses Grundstückes; von dort weiter nach Süden, Osten und wiederum nach Süden auf den östlichen Grenzen des Grundstückes Fl. Nr. 167/2 (R); dann nach Westen auf der Südgrenze dieses Grundstückes bis zur Nordecke des Grundstückes Fl. Nr. 369/2 (R); von dort nach Südosten auf der Nordostgrenze dieses Grundstückes bis zu seiner Nordostecke; von dort nach Osten auf der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 63 (R); dann nach Süden auf der Ostgrenze dieses Grundstückes bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 366 (R); von dort nach Osten auf dieser Grenze und der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 84 (R) bis zum Schnittpunkt mit der Westgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 85 (R); von dort nach Norden auf der Westgrenze, nach Osten auf der Nordgrenze und nach Süden auf der Ostgrenze dieses Grundstückes; anschließend nach Südosten, Osten und wiederum Südosten auf den Nordgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 88 und 95 (R) bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 99 (R); von dort nach Osten und Südosten auf der nördlichen Grenze dieses Grundstückes und der Ostgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 100 (R) bis zu dessen Südostecke; von dort auf der Ostgrenze des Weges Fl. Nr. 409/2 (R) bis zur Nordostecke des Grundstückes Fl. Nr. 409 (R); von dort nach Südosten entlang der Ostgrenze dieses Grundstückes und der Grundstücke Fl. Nrn. 101, 425, 426/2, 423, 419/3, 433 (R) sowie der Grundstücke Fl. Nrn. 798/2, 743, 788 und 746 der Gemarkung Krugzell (K) bis zur äußersten südöstlichen Ecke des letzteren Grundstückes, von dort auf einer gedachten Geraden bis zur äußersten östlichen Ecke des Grundstückes Fl. Nr. 743 (K); von dort nach Südwesten auf der Südostgrenze dieses Grundstückes; dann nach Westen auf der Südgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 743 und 739 (K) bis zum Wehr, von dort über das Wehr zum Südufer der Iller, dann nach Süden entlang der Iller auf der Ostgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 761/2 (K) bis zur Nordecke des Grundstückes Fl. Nr. 1933/3 (A); von dort nach Südosten auf der Nordostgrenze dieses Grundstückes zurück zum Ausgangspunkt.

## § 2

Das in § 1 genannte Gebiet bedarf eines besonderen Schutzes, um

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere schwere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben,
- b) die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren und
- c) seinen besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern.

Vorhaben, die dem Schutzzweck entgegenstehen, sind verboten.

### § 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu bedarf - unbeschadet der Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Vorschriften -, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
- a) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 263), auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
  - b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen, ausgenommen Weidezäune und forstwirtschaftlich notwendige Kulturzäune ohne Beton.
  - c) Verkaufsstände, Buden und andere fliegende Bauten,
  - d) Drahtleitungen zu errichten oder zu ändern,
  - e) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Bemalungen, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen oder an Wohn- oder Betriebsstätten auf diese hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,
  - f) außerhalb von Verkehrsflächen oder auf Verkehrsflächen im Widerspruch zu verkehrsrechtlichen Verboten mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken bzw. fahren oder parken lassen, sofern dies nicht zur Ausübung zugelassener Nutzung (§ 6) notwendig ist,
  - g) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu lagern, zu zelten oder zelten zu lassen, Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen,
  - h) Bäume, Gehölze oder Sträucher, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,

- i) Gewässer zu beseitigen oder anzulegen,
  - j) Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehmgruben anzulegen, zu nutzen, zu verändern oder sonstige Abgrabungen vorzunehmen,
  - k) die Bodennutzungen zu ändern,
  - l) Bodenflächen so zu dränieren, dass dadurch großflächige oder wertvolle Nassbiotope (Lebensraum für entsprechende Pflanzen und Tiere) beeinträchtigt werden.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen,
- 1. wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen,
  - 2. wenn das Vorhaben zwar geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, diese aber durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können,
  - 3. wenn eine Befreiung vom Verbot des § 2 gemäß § 4 erteilt wird.

#### § 4

- (1) Von dem Verbot des § 2 kann das Landratsamt Oberallgäu im Einzelfall Befreiung gewähren, wenn
- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist (Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG).

- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden (Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG).

## § 5

Die Erteilung der Befreiung gemäß § 4 bedarf der Zustimmung der Regierung, wenn damit gleichzeitig eine Befreiung von Bestimmungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes verbunden ist.

## § 6

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen zu ihrer Erhaltung oder Verbesserung (z. B. Schwenden),
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41),
- d) der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen sowie der Anlagen von Bundespost und Bundesbahn, soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

## § 7

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr.6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung des § 2 oder des § 3 Abs: 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder Nebenbestimmungen in naturschutzrechtlichen Gestattungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen wurden, nicht einhält.

**§ 8**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Sonthofen, den 28. Dezember 1976

Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

gez.:  
Th. Rössert  
Landrat